

Zentralverwahrung von Wertschriften

Information gemäss Art. 38 CSDR und Art. 73 FinfraG

Präambel

1. Hintergrund

Die Bank führt in ihren Büchern individuelle Kundenkonten, um Ansprüche ihrer Kunden aus Finanzinstrumenten abzubilden. Zusätzlich unterhält die Bank als «Teilnehmerin» Beziehungen zu Zentralverwahrern im Ausland und unterhält mit diesen Konten in ihrem Namen (oder im Namen ihres Nominees), in welchen sie die Wertschriften ihrer Kunden hält.

In Einklang mit dem Schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und der EWR-weit gültigen Zentralverwahrerverordnung (CSDR) bietet die Bank als «Teilnehmerin eines Zentralverwahrers» indirekten Teilnehmern und ihren übrigen Kunden die Wahlmöglichkeit, ihre Wertschriften mittels Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung beim Zentralverwahrer verwahren zu lassen.

- **Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Standard)**
Die Wertschriften eines Kunden werden beim Zentralverwahrer getrennt vom Eigenbestand der Bank aber zusammen mit den Beständen aller Kunden, die sich für dieses Kunden-Kontotrennungsmodell entschieden haben, gebucht.
- **Einzelkunden-Kontentrennung**
Die Wertschriften eines Kunden werden beim Zentralverwahrer sowohl getrennt vom Eigenbestand der Bank als auch getrennt von den übrigen Kundenbeständen gebucht.

Ohne anderslautende Instruktion des Kunden wendet die Bank standardmässig die Omnibus-Kunden-Kontentrennung an.

2. Ziel des Dokuments

Dieses Dokument hat den Zweck über diese Wahlmöglichkeit, die Unterschiede im Schutzniveau und die mit den jeweiligen Kunden-Kontotrennungsmodellen verbundenen Kosten zu informieren. Dies beinhaltet rechtliche Auswirkungen der jeweiligen Kunden-Kontotrennungsmodellen sowie Informationen über die in Liechtenstein anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen.

Dieses Dokument entspricht den Anforderungen unter Artikel 38 Abs. 6 CSDR (in Bezug auf Zentralverwahrer im EWR) sowie Artikel 73 FinfraG (in Bezug auf Zentralverwahrer in der Schweiz).

Wichtig

Dieses Dokument ist als Orientierungshilfe gedacht. Es stellt keine rechtliche Beratung dar. Wenn Sie Hilfe bei der Wahl des für Sie geeigneten Kunden-Kontotrennungsmodells benötigen, empfehlen wir Ihnen rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsdokuments.

Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Rechtsposition der Kunden

Die Bank lässt Wertschriften der Kunden direkt oder indirekt bei Zentralverwahrern, die im EWR oder in der Schweiz ansässig sind, verwahren. Bei einer zentralen Verwahrung der Wertschriften im Ausland beurteilt sich die Rechtsposition der Kunden hinsichtlich der verwahrten Wertschriften nach dem Recht des Staates, in dem der Zentralverwahrer ansässig ist. Die Bank wählt die ausländischen Zentralverwahrer sorgfältig aus und überprüft diese regelmässig.

Die Bank hält die bei Zentralverwahrern bestehenden Omnibus-Kunden-Konten und Einzelkunden-Konten im eigenen Namen, aber für Rechnung der entsprechenden Kunden. Ein Kunde, der die Einzelkunden-Kontotrennung gewählt hat, hat gegenüber der Bank einen vertraglichen Anspruch auf Ausfolgung sämtlicher Wertschriften, die in dem ihm zugeordneten Einzelkunden-Konto verbucht sind. Ein Kunde, der die Omnibus-Kunden-Kontotrennung gewählt hat, hat gegenüber der Bank einen vertraglichen Anspruch auf Ausfolgung des ihm zustehenden Anteils an den im Omnibus-Kunden-Konto gemeinsam verwahrten Wertschriften.

In ihren eigenen Büchern verbucht die Bank Wertschriften, die sie für Kunden hält, getrennt von Wertschriften aus ihrem Eigenbestand. Der Bank ist es nicht gestattet, Kundenbestände und Eigenbestände in ihren Büchern zu vermischen.

2. Ausfall der Bank

Bei einem Ausfall der Bank, insbesondere im Insolvenzfall, sind liechtensteinische Gerichte und Behörden zuständig und auf das entsprechende Verfahren würde liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommen.

Ein liechtensteinisches Gericht kann über Antrag einer berechtigten Person ein Insolvenzverfahren über die Bank eröffnen. Unter bestimmten Umständen kann die FMA ausserdem Abwicklungsmassnahmen gegen eine Bank ergreifen. Diese können unter anderem einen Bail-In oder die ganz oder teilweise Veräusserung, Ausgliederung oder Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bank auf einen anderen Rechtsträger zum Gegenstand haben.

Die Rechte von Kunden an Wertschriften, die die Bank auf ihre Rechnung in einem Omnibus-Kunden-Konto oder einem Einzelkunden-Konto bei einem Zentralverwahrer verwahrt, werden vom Ausfall der Bank, insbesondere von ihrer Insolvenz, grundsätzlich nicht berührt. Unabhängig vom gewählten Kontotrennungsmodell werden Wertschriften ausgesondert und auf eine vom Kunden bezeichnete, andere Depotbank übertragen. Der Kunde muss seinen Anspruch auf Ausfolgung der von der Bank für ihn verwahrten Wertschriften daher nicht im Insolvenzverfahren geltend machen.

Für den Fall, dass Wertschriften, die bei einem Zentralverwahrer im Namen der insolventen Bank verwahrt werden, nicht eindeutig zu Kundenbeständen oder Eigenbeständen der Bank zugeordnet werden können, wird vermutet, dass es sich bei den Wertschriften um Kundenbestände handelt.

Auch eine von der FMA ergriffene Abwicklungsmassnahme beeinträchtigt die Rechtsposition der Kunden an den von der Bank verwahrten Wertschriften nicht, sofern diese nicht von der Bank selbst emittiert wurden. Dies gilt sowohl für die Verwahrung in Omnibus-Kunden-Konten als auch in Einzelkunden-Konten.

Risiken

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren und dem jeweiligen Grad der Kontentrennung dargestellt.

1. Allgemeine Insolvenzrisiken

Im Zusammenhang mit der Aussonderung von auf Rechnung der Kunden verwahrten Wertschriften kann es aus verschiedenen Gründen zu Zeitverzögerungen und zusätzlichen Kosten kommen (z.B. Rechtsberatungskosten). Diese Risiken bestehen sowohl bei Omnibus-Kunden-Konten als auch bei Einzelkunden-Konten aus nachfolgenden Gründen:

Die Aussonderung von Wertschriften erfolgt erst nach der Erfüllung allfälliger Gegenforderungen der Bank aus dem Depotvertrag (z.B. Gebühren, Spesen). Verzögerungen im Insolvenzverfahren können sich ferner aufgrund der anwendbaren Verfahrensbestimmungen ergeben. Bei Omnibus-Kunden-Konten kann eine Verzögerung der Aussonderung von Wertschriften eines einzelnen Kunden zur Verzögerung der Aussonderung aller Kundenbestände, die in diesem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden, führen.

Kunden haben in der Insolvenz der Bank in der Regel keinen direkten Anspruch gegenüber dem Zentralverwahrer auf Herausgabe der für sie verwahrten Wertschriften. Diesen Anspruch kann meist nur der Bankenliquidator geltend machen, in dem er die Übertragung der Wertschriften auf eine andere Depotbank veranlasst. Etwas anderes kann sich in einem konkreten Fall jedoch aus dem Teilnahmevertrag zwischen der insolventen Bank und dem Zentralverwahrer ergeben.

Bei der Verwahrung von Kundenbeständen bei einem Zentralverwahrer, der im Ausland ansässig ist, kommt in der Insolvenz der Bank neben der liechtensteinischen Rechtsordnung ausserdem auch die Rechtsordnung des Ansässigkeitsstaates des Zentralverwahrers zur Anwendung. Wir empfehlen Ihnen daher, Informationen, die die Zentralverwahrer zur Verfügung stellen, in Ihre Entscheidung über die Wahl des Kunden-Kontotrennungsmodells einzubeziehen. Es kann auch in Anbetracht der Komplexi-

tät, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Rechtsordnungen ergibt, sinnvoll sein, hierzu Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

2. Einschränkung des Aussonderungsrechtes

Im Insolvenzfall der Bank müssen Kunden damit rechnen, dass sie ihre Wertschriften möglicherweise nicht zurückerhalten. Dieses Risiko kann unabhängig vom gewählten Kontentrennungsmodell aus folgenden Gründen bestehen:

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, die der Kunde an seinen Wertschriften zugunsten der Bank bestellt hat, werden der Aussonderung der betroffenen Wertschriften in der Insolvenz der Bank ganz oder teilweise entgegenstehen.

Wenn der Kunde Wertschriften als Sicherheit im Wege der Vollrechtsübertragung oder im Rahmen von Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) auf die Bank übertragen hat, erwirbt die Bank Eigentum an den Wertschriften. Im Insolvenzfall der Bank kann der Kunde die betroffenen Wertschriften daher nicht aussondern, sondern hat lediglich einen vertragsmässigen Anspruch auf Rückübertragung gleichartiger Wertschriften gegenüber der Konkursmasse. Dabei ist der Kunde dem Risiko ausgesetzt, dass sein Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde der Bank Nutzungsrechte an den für ihn verwahrten Wertschriften eingeräumt und sie zur Verwendung für eigene Rechnung ermächtigt hat. Übt die Bank das Nutzungsrecht aus, geht das Eigentum an den betroffenen Wertschriften auf die Bank über und der Kunde hat nur einen vertragsmässigen Rückübertragungsanspruch, der in der Insolvenz der Bank möglicherweise nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

3. Unterbestand (Shortfall)

Ist im Insolvenzfall der Bank die Anzahl der auf den Kundenkonten gebuchten Wertschriften geringer als die Anzahl, auf die die Kunden insgesamt Anspruch erheben, besteht ein Unterbestand (Shortfall). Ein solcher Unterbestand kann sich aus mehreren Gründen ergeben. Denkbar sind Datenverluste oder -manipulationen, Verrechnungsfehler, externe Ereignisse und Ausfall von Dritten.

Das Risiko eines Unterbestandes besteht unabhängig von der Art des Kunden-Kontotrennungsmodells, hat aber je nach Trennungsmodell unterschiedliche Folgen.

In der Insolvenz der Bank werden für den Fall, dass die auf den Kundenkonten gebuchten Wertschriften nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kunden der Bank ausreichen, im Umfang des Unterbestandes Wertschriften derselben Gattung aus den Eigenbeständen der Bank zu Gunsten der Kunden ausgesondert.

Können dadurch die Ansprüche der Kunden trotzdem nicht vollständig erfüllt werden, so müssen die Kunden den definitiven Unterbestand vertreten. Dabei muss ein Kunde, der die Einzelkunden-Kontotrennung gewählt hat, nur denjenigen Unterbestand vertreten, der auf dem ihm zugeordneten Einzel-Kundenkonto besteht. Hingegen müssen Kunden, die ihre Wertschriften in Omnibus-Kunden-Konten verwahren lassen, sowohl den Unterbestand, der die eigenen Wertschriften betrifft, als auch den anderer Kunden vertreten, da der Unterbestand zur anteiligen Kürzung der Ansprüche aller Kunden führt.

Den Kunden steht in Höhe ihres Ausfalles eine Konkursforderung gegenüber der Konkursmasse zu, die möglicherweise nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Ausserhalb eines Insolvenzverfahrens geht ein allfälliger Unterbestand an Wertschriften ebenfalls zu Lasten der Kunden, wenn die Bank auf Rechnung des Kunden handelt und die Bank den Unterbestand nicht zu vertreten hat. Auch hier kommt es bei Omnibus-Kunden-Konten zu einer Vergemeinschaftung des Unterbestandes.

4. Insolvenz anderer Beteiligter

In diesem Dokument wird nur die Insolvenz der Bank behandelt. Der Ausfall anderer an der zentralen Verwahrung Beteiligten, beispielsweise eines Zentralverwahrers, kann ebenfalls eine Beeinträchtigung der Rechte der Kunden an ihren Wertschriften zur Folge haben.

Die Rechte der Bank und des Kunden bei einem Ausfall eines Zentralverwahrers richten sich nach dem Recht des Staates, in dem der Zentralverwahrer ansässig ist. Weitere Ausführungen dazu können den Informationsdokumenten entnommen werden, die der jeweilige Zentralverwahrer veröffentlicht hat.

Zentralverwahrer, bei denen wir als Teilnehmer Wertschriften verwahren lassen, sind gesetzlich dazu verpflichtet, eigene Informationsdokumente zum Schutzniveau der Kunden-Kontentrennungsmustern zu veröffentlichen. Diese Informationsdokumente sind auf Anfrage erhältlich.

Kosten

Omnibus-Kunden-Konto (Standard)	inklusive
Einzelkunden-Konto	CHF 5'000

Der Pauschalbetrag von CHF 5'000 pro Einzelkunden-Konto beim Zentralverwahrer wird unabhängig der Anzahl der betroffenen Wertschriften einmal jährlich belastet (im ersten Jahr pro rata verbleibender Monate, danach jährlich gesamter Pauschalbetrag anfangs Jahr) und deckt die oben genannte kostenpflichtige Dienstleistung ab.

Der gesamte Pauschalbetrag ist auch dann geschuldet, wenn Sie unsere Zusatzdienstleistung im betreffenden Jahr in Anspruch genommen haben, die betroffenen

Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Gebührenabrechnung aber wieder ausgebucht sein sollten.

Wenn wir für einen Kunden mehrere Einzelkunden-Konten bei verschiedenen Zentralverwahrern eröffnen, ist der Pauschalbetrag für jedes Einzelkunden-Konto separat geschuldet.

Zentralverwahrer können zusätzliche Kosten erheben, die dem Kunden zusätzlich zum Pauschalbetrag belastet werden.

Die Preise verstehen sich als Zusatzkosten zu den ordentlichen Depotgebühren. Es handelt sich um Nettopreise. Soweit Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet.

Die Bank behält sich Änderungen des vorliegenden Dokuments jederzeit ausdrücklich vor.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Glossar

Bail-In bezeichnet eine Abwicklungsmassnahme, die bei einer Bank in der Krise zur Anwendung kommen kann, bei der die FMA Finanzinstrumente und bestimmte Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien) umwandeln kann, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren;

CSDR bezeichnet die Verordnung (EU) 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer;

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;

FMA bezeichnet die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht;

FinfraG bezeichnet Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015;

Teilnehmer bezeichnet eine Bank, die mit einem Zentralverwahrer einen Teilnehmervertrag geschlossen hat;

Zentralverwahrer bezeichnet eine zentrale Verwahrstelle von Finanzinstrumenten im Sinne der CSDR und des FinfraG.